

Weinmenge nicht nur die Verzollung, sondern auch die Erfüllleistung des Zollbetrages ausgeführt bleibt und erstere, wenn sie späterhin erfolgt, nach dem alsdann gültigen Zolltarife zu leisten ist.

Von allem Wein, welchen eine Handlung über den ihr bewilligten eisernen Creditbetrag hinaus einführt, muß, in sofern nicht zeitweise eine Erhöhung dieses Creditbetrages zugestanden wird (§. 11), der Eingangszoll sofort entrichtet werden, wobei jedoch die Bewilligung des gewöhnlichen Geldcredits (nach den dafür bestehenden Vorschriften) nicht ausgeschlossen ist.

#### §. 10.

Nur solchen Weingroßhändlern, welche regelmäßig ein Lager von mindestens Hundert und Fünfzig Ochofen fremden Weins zum Abgabe im Vereinsgebiete halten, kann ein fortlaufender (eiserner) Credit bewilligt werden.

#### §. 11.

In Jahren, welche zum Einkauf von Wein besonders günstig sind, kann der eiserne Creditbetrag erhöht werden, wenn von dem Inhaber eines Creditlagers Wein in solcher Menge außerordentlich bezogen und das Lager über den fortlaufend kreditirten Bestand dergestalt vergrößert wird, daß der Eingangszoll von dem überschießenden Betrage sich um mehr, als 4000 Mthr. beläuft. Im Falle einer solchen vorübergehenden Erhöhung des eisernen Credits muß der Eingangszoll für diejenige Weinmenge, um welche der Creditbetrag zeitweise erhöht wird, nach Maßgabe des Abgabes durch monatliche Zahlungen abgetragen werden, zu welchem Ende die Weinhandlung mit Ablauf eines jeden Monats ihren Verkauf der Steuerbehörde so lange anzugeben hat, bis der zusätzliche Credit gelöscht ist.

#### §. 12.

Ist bei keiner der im Laufe eines Jahres vorgenommenen Lager-Revisionen (§§. 31 und 32) ein, den eisernen Creditbetrag erreichender Bestand an fremdem Wein vorgefunden worden, so findet eine entsprechende Herabsetzung des Creditbetrages — jedoch nicht unter 150 Ochofen (vergl. §. 10) — Statt. In diesem Falle ist der Weinhändler verpflichtet, von dem Quantum Wein, um welches der eiserne Credit vermindert wird, den Eingangszoll sofort zu erlegen, ohne daß eine weitere Stundung des letztern, nach den für den Geldcredit bestehenden Vorschriften, bewilligt wird.

#### §. 13.

Für den bewilligten Credit (§§. 9 und 11) muß Sicherheit nach den Vorschriften für den Geldcredit geleistet, auch von dem Inhaber des Weinlagers mittelst gerichtlicher